



Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

Paradigmenwechsel bei der EEG-Messung

Dr.-Ing. Natalie Mutlak

25. Fachgespräch der Clearingstelle EEG:
MsbG - Messung und Steuerung von EEG-Anlagen,
5. Dezember 2016



Paradigmenwechsel bei der EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grundzuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

- 1 Grundzuständigkeit für die EEG-Messung
 - alte Rechtslage nach EEG bis zum 2. September 2016
 - neue Rechtslage – MsbG und § 10a EEG 2014 n.F.



Grundzuständigkeit für die EEG-Messung (EEG 2004, EEG 2009)

Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

- grundzuständig für Messstellenbetrieb (MSB) bei EEG-Anlagen → AnlagenbetreiberInnen (AB) (Empfehlungen 2008/20 u. 2011/2/2 der CS EEG)
- *grundzuständig* = für ordnungsgemäßen MSB sorgen
 - Beauftragung des Netzbetreibers oder eines fachkundigen Dritten *oder*
 - bei eigener Fachkunde – Übernahme MSB durch AB (Fachkunde Messung: i.d.R. zu bejahen, wenn des Lesens und Schreibens kundig)
 - Messung auch getrennt vom MSB ausführbar
- Gründe
 - § 448 BGB analog
 - Pflicht der AB, „bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.“
- so auch *BGH*, Beschl. v. 26.02.2013 – Az. EnVR 10/12, abrufbar unter



Grundzuständigkeit für die EEG-Messung

Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

Ausnahme: Grundzuständigkeit für MSB und Messung *nicht* bei AnlagenbetreiberInnen, sondern bei Netzbetreiber gem. § 21 b Abs. 1 EnWG 2011, *wenn*:

- Einspeisung über Anschluss i. S. v. § 17, § 18 EnWG (Anschlussnehmer/in, Anschlussnutzer/in im Sinne von § 17 oder § 18 EnWG) und
- technisch getrennte Erfassung und Zuordnung des entnommenen Stroms zu Bezugsstrom und sonstigem Verbrauch nicht möglich



Grundzuständigkeit für die EEG-Messung (seit EEG 2012)

Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

- **EEG 2012:** Ergänzung Satz 2 in § 7 Abs. 1 EEG 2012 (Verweis auf § 21 b ff. EnWG)
- **Empfehlung 2012/7:** AB weiterhin grundzuständig für MSB und Messung, Anforderungen und Rechtsfolgen gem. §§ 21b ff. EnWG gelten nur insoweit für EEG-Anlagen, als dies mit Sinn und Zweck des EEG vereinbar ist (bestätigt durch *BGH*, *Beschl. v. 26.02.2013* – *Az. EnVR 10/12*, s. o.)
- **aber:** *keine* Aussage für Messsysteme i. S. v. § 21 d EnWG (Gestaltung der Grundzuständigkeit hier noch ungeklärt)
- **EEG 2014:** § 10 Abs. 1 EEG 2014 unverändert zu § 7 Abs. 1 EEG 2012



Grundzuständigkeit für die EEG-Messung seit MsbG – Paradigmenwechsel

Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

- Mit Inkrafttreten des MsbG am 2. September 2016 ist Grundzuständigkeit für EEG-Messung **ohne Übergangsfrist** auf gMSB übergegangen!
 - § 10a Satz 1 EEG 2014 n. F.: Für den MSB sind Vorschriften des MsbG anzuwenden, alter Satz 1 gestrichen
 - § 3 Abs. 1 MsbG: Der MSB ist Aufgabe des gMSB, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach §§ 5,6 getroffen worden ist.
- Messung (Messdienstleistung) kann nicht mehr getrennt vom MSB durchgeführt werden!

Grundzuständigkeit für die EEG-Messung (MsbG) – Eigen-MSB durch AB

Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

- unmittelbarer Übergang der Grundzuständigkeit für MSB auf NB (gMSB) gilt auch für Nicht-mME u. Nicht-iMSys, also auch für Bestandszähler (z. B. Ferraris-Zähler)
- unklare Rechtsfolge für Fälle, in denen vor dem 2. September 2016
 - MSB (mit oder ohne eigene Messeinrichtung) vom AB (oder anderem Dritten) übernommen wurde oder
 - Messdienstleistung (MDL) bislang von AB (oder anderem Dritten) durchgeführt wurde,
- wenn weder AB (oder anderer Dritter) noch gMSB sich melden und sich damit „faktisch“ nichts an der Ausübung des MSB durch AB verändert ?

Runder Tisch und Handlungsempfehlungen zum Inkrafttreten des MsbG

Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

Schon vor Inkrafttreten des Gesetzes:

- Runder Tisch unter Beteiligung von betroffenen Verbänden und Institutionen am 17. Juni 2016 bei der Clearingstelle EEG
- Gemeinsame Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zum Inkrafttreten des MsbG, Veröffentlichung am 20. Juli 2016, gezeichnet von 7 Verbänden und Clearingstelle EEG (<https://www.clearingstelle-eeg.de/sonstiges//3177>)



Handlungsempfehlungen zum Inkrafttreten des MsbG vom 20. Juli 2016

Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

- wenn bei EEG-Anlagen der (vollständige) MSB vor Inkrafttreten des MsbG von AB bzw. Dritten durchgeführt wurde, und weder der AB/Dritter noch NB als gMSB etwas anderes erklären,
 - dann: konkludente Weiterführung des MSB oder Dritten
 - Voraussetzung: Gewährleistung des einwandfreien MSB i. S. d. § 3 Abs. 2 MsbG
- wenn gMSB an AB/Dritten mitteilt, künftig den MSB für EEG-Anlage durchzuführen, scheidet konkludente Fortführung aus:
 - jedoch Möglichkeit, Wahlrecht gem. § 5, 6 MsbG, Dritten bzw. sich selbst als MSB zu benennen, wenn einwandfreier MSB gewährleistet
 - solange (Wechsel-)Prozess noch nicht abgeschlossen, gelten faktisch AB/ Dritte solange als MSB, wie die ME in ihrem Eigentum verbleibt



Empfehlungsverfahren 2016/26 - Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen

Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

- 30. September 2016 Einleitung des Empfehlungsverfahrens 2016/26 der Clearingstelle EEG
- 26. Oktober 2016 öffentliche Anhörung zum Empfehlungsverfahren
- bis 11. November 2016 lief Stellungnahmefrist für akkreditierte Verbände und registrierte öffentliche Stellen (5 Stellungnahmen eingegangen)
- Einleitungsbeschluss mit Verfahrensfragen, Protokoll der öffentlichen Anhörung sowie eingegangene Stellungnahmen abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2016/26>



Klärungsbedarf im Rahmen der Empfehlung 2016/26

Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

- formale Anforderungen bei konkludenter Fortführung des MSB
 - u. a. hinsichtlich Wechselsvorschriften
 - sowie Vertragserfordernis
- materielle Anforderungen an MSB bei Bestandszählern
 - u. a. hinsichtlich Datenkommunikation und Ersatzwertbildung und Plausibilisierung,
 - etwaige Nachweispflichten des MSB zur Gewährleistung des einwandfreien Messstellenbetriebs i. S. d. MsbG
 - Gestaltung des etwaigen Ablehnungsrecht durch gMSB (Begründung, wenn ja in welcher Form)
- Abschluss der Empfehlung 2016/26 geplant im ersten Quartal 2017



Paradigmen-
wechsel bei
der
EEG-Messung

Dr.-Ing.
Natalie
Mutlak

Grund-
zuständigkeit
alte Rechtslage
neue
Rechtslage

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit – Wir freuen uns auf die
Diskussion !

Dr.-Ing. Natalie Mutlak
–Mitglied der Clearingstelle EEG –

Charlottenstraße 65
10117 Berlin
Tel. 030 206 14 16–0
Fax 030 206 14 16–79
post@clearingstelle-eeg.de
www.clearingstelle-eeg.de